

Die Gemeinde Zorneding erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5, Art. 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG), des Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden des Landkreises vom 18.12.2007 folgende

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Zorneding vom 23.12.2016

§ 1

Gebührenerhebung

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die jährliche Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei der Restmüllentsorgung

1. eine Müllnormtonne mit 40 Liter	€ 114.—
2. eine Müllnormtonne mit 80 Liter	€ 222.—
3. eine Müllnormtonne mit 120 Liter	€ 330.—
4. eine Müllnormtonne mit 240 Liter	€ 666.—
5. eine Müllnormtonne mit 1.100 Liter	€ 3.060.—

§ 5 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die jährliche Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei der Kompostmüllentsorgung für

1. eine Müllnormtonne mit 40 Liter	€ 72.—
2. eine Müllnormtonne mit 80 Liter	€ 140.—
3. eine Müllnormtonne mit 120 Liter	€ 210.—
4. eine Müllnormtonne mit 240 Liter	€ 420.—

§ 5 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

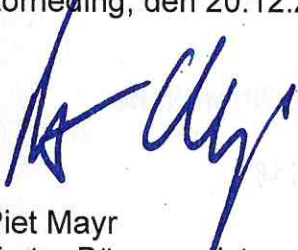
Die sonstigen Gebühren betragen:

1. Für Sperrmüll am Wertstoffhofcontainer für je kg	€ 0,35
2. Für Holz je angefangenen 5 kg	
a. Kategorie I bis III	€ 0,80
b. Kategorie IV	€ 1,00
3. Für kontaminierten Bauschutt pro 10 l-Eimer	€ 0,70
4. Bei mehr als 12 Eimern bis maximal ½ m³	€ 8,50
5. Für die Abfallentsorgung unter Verwendung von	
a. Restmüllsäcken	€ 8,50
b. Kompostmüllsäcken	€ 5,50

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Zorneding, den 20.12.2024



Piet Mayr
Erster Bürgermeister

